

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 02/2023

Wien, 19. Juli 2023

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF (Pflanzenschutz-Gebührentarif)

Auf Grund des § 3 Abs. 6 BFWG, BGBl I Nr. 83/2004 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost-Nr. 17 vor.

(3) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift des Bundes zu ersetzen, Reisekosten anlässlich der Kontrolle von Verpackungsholz im Sinne der im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald veröffentlichten Verordnung 01/2021 sind in den Tarifposten 10 und 15 mit Pauschalbeträgen einberechnet.

(4) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.

(5) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zusätzliche Gebühren zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des §76 AVG.

(6) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(7) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Wald.

§ 2. (1) Die anlässlich der Vollziehung gem. § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetzes 2018 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Wald festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 10 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Wald mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die Mahnkosten inkl. Postgebühren sind in der TP 18 in gleicherweise wie im Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif des Bundesamts für Wald 2023 festgelegt.

§ 3. Der Pflanzenschutzgebührentarif 2023 tritt am 01. August 2023 in Kraft. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anmeldung im BFW-Meldesystem. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2023 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2022 außer Kraft.

Der Direktor des Bundesamtes für Wald:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer

Pflanzenschutzgebührentarif 2023 des Bundesamts für Wald

I. Gebühren in EURO anlässlich der Vollziehung der in § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF genannten Bestimmungen, sofern die Vollziehung wie in Z 3 geregelt, durch das Bundesamt für Wald zu erfolgen hat:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	30,90	Sendung
1b	Prüfung der Identität der Sendung	30,90	Sendung
1c	Erstellung eines Gemeinsamen Gesundheits-eingangsdokumentes (GGED) durch die Behörde	30,90	Sendung
1d	Erstellung eines Transfer GGED durch die Behörde	10,30	Sendung
2	Gesundheitskontrolle von Holz	5,20	Kubikmeter
3a	Gesundheitskontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	67,10	Sendung bis 100 Stück
3b	Gesundheitskontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	144,20	Sendung bis 500 Stück
3c	Gesundheitskontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	190,60	Sendung mit mehr als 500 Stück
4a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial	82,50	Sendung bis 1000 Stück
4b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial	159,70	Sendung bis 4000 Stück
4c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial	236,90	Sendung bis 16000 Stück
4d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial	314,10	Sendung mit mehr als 16000 Stück
5a	Gesundheitskontrolle von Rinde und Hackgut	67,10	Sendung bis 10 Raummeter
5b	Gesundheitskontrolle von Rinde und Hackgut	144,20	Sendung bis 100 Raummeter
5c	Gesundheitskontrolle von Rinde und Hackgut	190,60	Sendung mit mehr als 100 Raummeter
6	Gesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz als Ware	82,50	Sendung
7	Kontrolle von gebrauchten Maschinen und Fahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke	82,50	Maschine
8	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	82,50	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung
9a	Gesundheitskontrolle von forstlichem Saatgut	157,50	Partie bis 100 kg
9b	Gesundheitskontrolle von forstlichem Saatgut	188,40	Partie über 100 kg
10	Gesundheitskontrolle von Verpackungsholz im Sinne der Verpackungsholz-Kontrollverordnung 2021 für Sendungen mit 15% Mindest-Kontrollfrequenz	80,10	Container

II. Besondere Gebührenbestimmungen (Gebühren in EURO)			
11	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	37,50	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 101a und 101b bzw. 102a und 102b)
12	Zusätzlicher Aufwand bei Anordnung oder Überprüfung von Maßnahmen im Falle von Beanstandungen	61,80	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 102a und 102b)
13	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	30,90	je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 102a und 102b)
14a	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %
14b	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 100 %
14c	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 100 %
14d	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 200 %
15	Zulassung eines Bestimmungsortes gemäß VPH-Kontroll-VO 2021 und Kontrollstelle gem. IMSOC Verordnung	253,80	Pauschalgebühr pro beantragtem Bestimmungsort (Kontrollstelle)
16	Durchführung einer Restgasmessung von begasten Containern, die gemäß VPH-Kontroll-VO 2020 zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes autorisiertes Organ	49,50	Pro Container
17	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen	37,50	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 101a und 101b bzw. 102a und 102b)
18	Mahnkosten inkl. Postgebühren	13,30	Je Mahnung